

## Stichwort «Das absolut Unpfändbare»

### Inhalt

1	Kompetenzgut der Hausgemeinschaft (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).....	2
2	Tiere im Haus (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG).....	3
3	Religiöse Gegenstände und Bücher (Art. 92 Abs. 1 Ziff.2 SchKG) .....	4
4	Kompetenzgut des Berufsstands (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG).....	4
5	Tiere auf dem Bauernhof – und Futter und Stroh für sie (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).....	5
6	Militäreffekten (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG) .....	6
7	Leistungen der Sozialhilfe (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG) .....	6
8	Entschädigungen für Körperverletzung (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).....	6
9	Zum Teil Leistungen der Militärversicherung (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).....	7
10	Zum Teil Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG) .....	7
11	AHV- und Invalidenversicherungsrenten, Ergänzungsleistungen und Leistungen der Familienausgleichskassen (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG).....	7
12	Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG) .....	8
13	Zum Teil Lebensversicherungen .....	8
14	Das Arbeitsentgelt des Gefangenen (Art. 92 Abs. 4 SchKG und Art. 83 Abs. 2 StGB) .....	9
15	Weitere Unpfändbarkeiten .....	9

**Es gibt Vermögensstücke und Einkommensarten, die nie gepfändet werden dürfen. Das wichtigste Motiv des Gesetzes: Der betriebenen Person soll ein Minimum an Lebensqualität bleiben, sie soll nicht direkt in die Arme der Sozialhilfe getrieben werden. Ein weiteres wichtiges Motiv: Gewisse öffentliche Interessen sollen geschützt werden. Die AHV-Rente soll beispielsweise der Befriedigung der laufenden existenziellen Bedürfnisse der RentnerInnen dienen; die Militäreffekten sollen im Ernstfall zur Verfügung stehen.**

Nur der Bund hat die Kompetenz, Gegenstände und Forderungen der Pfändung zu entziehen. Weder die Kantone noch die Privaten können Unpfändbarkeiten festlegen. Mit andern Worten: Nur im Bundesrecht finden sich gültige Bestimmungen über die Unpfändbarkeit.

### Art. 92 SchKG

#### <sup>1</sup> Unpfändbar sind:

1. die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind;
- 1a. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden;

2. die religiösen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände;
3. die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind; 2
4. nach der Wahl des Schuldners entweder zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe, sowie Kleintiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Stroh, soweit die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind;
5. die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen;
6. die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände, das Dienstpferd und der Sold eines Angehörigen der Armee, das Taschengeld einer zivildienstleistenden Person sowie die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Entschädigung eines Schutzdienstpflichtigen;
7. das Stammrecht der nach den Artikeln 516–520 OR bestellten Leibrenten;
8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Fürsorgekassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten;
9. Renten, Kapitalabfindung und andere Leistungen, die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tötung eines Menschen ausgerichtet werden, soweit solche Leistungen Genugtuung, Ersatz für Heilungskosten oder für die Anschaffung von Hilfsmitteln darstellen;
- 9a. die Renten gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, die Leistungen gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen;
10. Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit;
11. Vermögenswerte eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Zentralbank, die hoheitlichen Zwecken dienen.

## 1 Kompetenzgut der Hausgemeinschaft (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

Zum Kompetenzgut der Hausgemeinschaft gehören die Gegenstände, welche der betriebenen Person und ihrer Familie zum täglichen Gebrauch dienen: Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel und die anderen unentbehrlichen Sachen.

**Unpfändbar** waren in der Praxis:

- eine dem Familienbedarf angepasste kleine Waschmaschine, da keine anderen Wascheinrichtungen vorhanden waren (Beispiele aus FRITZSCHE/WALDER, Band I, S. 318 f)
- Sekretär, an dem die elfjährige Tochter ihre Aufgaben machte
- der Kühlschrank einer mehrköpfigen Familie

- der Radioapparat (die betriebene Person sollte im Kriegs- oder Katastrophenfall erreichbar sein)

**Gepfändet** wurden:

- die Möbel eines ledigen Schuldners ohne eigenen Haushalt
- ein Bodenteppich
- eine Wohnwand
- ein Videogerät
- ein Fernseher<sup>1</sup>

## 2 Tiere im Haus (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG)

«Tiere im häuslichen Bereich, die nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden», sind unpfändbar. Der Kreis der unpfändbaren Tiere geht über die «Haustiere» im engeren Sinne hinaus: Geschützt sind auch Tiere, die im Garten oder Stall leben. Entscheidend ist, dass der Halter sie nicht als Vermögensbestandteil sieht. Wer damit rechnet, das Tier eines Tages zu verkaufen, hält es eben zu Vermögens- oder Erwerbszwecken. Wer es aber hält, weil er eine emotionale oder ideelle Bindung zu ihm hat, dem soll das Tier nicht weggepfändet werden (selbst wenn es an sich wertvoll wäre).

Dass der Schuldner ein Tier hält, wird bei der Einkommenspfändung nicht berücksichtigt. Der Halter muss den Unterhalt des Tiers aus dem Grundbetrag decken (wie die Kosten anderer Hobbys).<sup>2</sup>

**Der Hund.** Der Hund ist unpfändbar, wenn er ohne Gewinnabsicht als Haustier gehalten wird. Theoretisch könne er auch unpfändbar sein, weil er eine Art «Kompetenzstück des Berufsstands» darstellt – beispielsweise als Zughund, welcher für die Marktfahrt unentbehrlich ist. Pfändbar bleiben Hunde, die als Verdienstquelle gezüchtet werden.

**Das Hundegesetz des Kantons Thurgau sieht vor, dass Hunde eingezogen und fremdplatziert werden können, wenn der Hundehalter seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. keine Haftpflichtversicherung abschliesst oder die Hundesteuer nicht bezahlt). Diese Vollstreckungsmassnahme ist nach Ansicht des Bundesgerichts auch dann zulässig, wenn der Hund als reines Haustier gehalten wird, weil es nicht darum gehe, direkt die Zahlungspflicht durchzusetzen (der Hund werde ja nicht verwertet, sondern bloss fremdplatziert). Die Einziehung des Hundes sei ein zulässiges «indirektes Druckmittel im Sinne eines administrativen Rechtsnachteils».<sup>3</sup>**

---

<sup>1</sup> Häufig bleibt der Fernseher in der Stube – zum Beispiel weil das Modell keinen grossen Erlös verspricht oder weil er im Mitgewahrsam der betriebenen Person und ihrer Haushaltsmitglieder ist.

<sup>2</sup> Eine präzise Beschreibung der Rechtslage findet sich auf der Website der "Stiftung für das Tier im Recht": [http://www.tierimrecht.ch/de/tierkeinesache/schweiz/haeuslicher\\_bereich.php](http://www.tierimrecht.ch/de/tierkeinesache/schweiz/haeuslicher_bereich.php)

<sup>3</sup> BGE 134 I 293

### 3 Religiöse Gegenstände und Bücher (Art. 92 Abs. 1 Ziff.2 SchKG)

Unpfändbar sind jene Gegenstände und Bücher (wie die Bibel oder der Koran), die zur Ausübung des Glaubensbekenntnisses dienen oder die Gegenstand religiöser Verehrung sind.

«Unter Kultusgegenständen sind bewegliche Sachen zu verstehen, welche zur Ausübung gottesdienstlicher Handlungen verwendet werden oder Gegenstand religiöser Verehrung bilden (BGE 61 III 44 S. 45; 88 III 47 S. 48). Die in BGE 88 III 47 S. 48 f. vertretene Auffassung, der Schuldner bzw. dessen Familienangehöriger müsse jener Religion angehören, welcher der betreffende Kultusgegenstand zuzuordnen ist, darf zwar nicht zu eng verstanden werden. Jedoch bleibt Voraussetzung, dass der betreffende Kultusgegenstand tatsächlich Objekt einer religiösen Verehrung bildet.»<sup>4</sup>

**X macht geltend, 15 wertvolle Ikonen in seinem Besitz seien unpfändbar. Das Bundesgericht verlangt von den Vorinstanzen, dass geklärt wird, ob er tatsächlich den orthodoxen Glauben praktiziert und ob die Ikonen eher Sammlerstücke oder Gegenstände religiöser Verehrung sind. Ausserdem sollen sie abklären, ob so viele Ikonen erforderlich seien. Sofern sich herausstellt, dass die Ikonen tatsächlich unpfändbar sind, werden die Vorinstanzen dem Gläubiger Gelegenheit geben, sein Auswechslungsrecht gemäss Art. 92 Abs. 3 SchKG auszuüben und die wertvollen Ikonen durch weniger wertvolle zu ersetzen.**<sup>5</sup>

### 4 Kompetenzgut des Berufsstands (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG)

Was die betriebene Person und ihre Familie zur Ausübung des Berufes benötigt, ist unpfändbar. Die betriebene Person soll in der Lage bleiben, ihren Beruf auszuüben, solange er rentabel ist. Ist der Betrieb allerdings defizitär, so wird das Werkzeug pfändbar. Geschützt ist der «Berufsstand», nicht die Unternehmung. Es geht um das Werkzeug, welches der Realisierung der persönlichen Arbeitskraft dient. Geschützt wird hier auch der «Nebenberuf», der Erwerbszwecken dient (nicht aber das blosse Hobby).

**Der IV-Rentner X. betreibt ein eigenes Geschäft, welches 2003 2'600 Franken Verlust erwirtschaftet hat. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verlangt mit Beschwerde, dass seine Werkzeuge und Maschinen für ausstehende Mehrwertsteuern gepfändet werden. Zwar seien sie an sich Kompetenzgut des Berufsstands, da das Geschäft aber nicht genug Gewinn abwerfe, um das Existenzminimum der Familie des Schuldners zu decken, seien sie trotzdem pfändbar. Die Beschwerde der Steuerverwaltung hat keinen Erfolg: Selbst bei einer Unterdeckung des Notbedarfs darf nicht stereotyp auf Unwirtschaftlichkeit geschlossen werden. Ausserdem ist das Geschäft des Schuldners nicht dauerhaft unrentabel. Es hat 2001 und 2002 Gewinn abgeworfen.**<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.183/2003 vom 28. August 2003

<sup>5</sup> BGE 88 III 47 (französisch)

<sup>6</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.185/2004 vom 30. September 2004

Nach der Bundesgerichtspraxis kann auch ein Werkzeug, das ein Arbeitsloser für eine künftige Stelle braucht, unpfändbar sein, allerdings nur dann, «wenn das Werkzeug bereits Kompetenzcharakter hatte und die Erwerbslosigkeit von kurzer Dauer ist».<sup>7</sup>

Als **unpfändbar** wurde in der Praxis bezeichnet:

- der Computer eines Buchhalters und Treuhänders, soweit er zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit nötig war
- das Taxi eines Ein-Mann-Unternehmens
- der elektrische Backofen und weitere Geräte eines Bäckers, welcher sein Gewerbe zusammen mit Frau und Tochter betrieb
- die Schreibmaschine und die Schlagbohrmaschine eines Storenvertreters
- Vorräte des Wirts für einen Monat
- das Klavier des Musiklehrers

Als **pfändbar** wurde in der Praxis erklärt:

- die Videokassetten einer Videothek
- ein stark mechanisierter Landwirtschaftsbetrieb
- ein Industriespritzwerk mit Gerätschaften und Maschinen, welche Zehntausende von Franken wert waren
- die Werkzeuge und Maschinen einer Buchbinderei mit drei Angestellten
- der Löffelbagger eines Bauunternehmers mit 12 Angestellten
- der Traktor des Landwirts, da er zur Berufsausübung nicht unbedingt notwendig sei.<sup>8</sup>

## 5 Tiere auf dem Bauernhof – und Futter und Stroh für sie (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG)

Gewisse Nutztiere waren als «Tierbestand des Landwirts» schon seit dem 19. Jahrhundert unpfändbar. Heute noch ist genau geregelt, wie viele Tiere der Betreibungsweibel im Stall lassen muss und wie viel Futter unpfändbar ist. Soweit sie für den Unterhalt der Familie der betriebenen Person oder für den Fortbestand ihres Betriebs unentbehrlich sind, können folgende Tiere nicht gepfändet werden: entweder zwei Milchkühe oder Rinder oder vier Schafe oder Ziegen, ausserdem «Kleintiere» (wie Hühner oder Kaninchen), dazu kommen Futter und Stroh für vier Monate.

---

<sup>7</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.178/2005 vom 28. November 2005

<sup>8</sup> Die meisten Beispiele stammen aus Fritzsche/Walder, Band I, S. 321 ff (wo sich zahlreiche weitere Beispiele finden).

## 6 Militäreffekten (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG)

Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände, das Dienstpferd und der Sold von Armeeangehörigen sind unpfändbar, ebenso das Taschengeld des Zivildienstleistenden und die Ausrüstungsgegenstände, die Bekleidung und die Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen. Es geht um den Schutz der eidgenössischen Institutionen. Sobald die Dienstpflicht endet, werden die Militäreffekten pfändbar.

## 7 Leistungen der Sozialhilfe (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG)

Seit dem Jahr 1997 sind die Fürsorgeleistungen absolut unpfändbar. Was von privaten und öffentlichen Kassen und Anstalten für besondere Notfälle wie Krankheit, Armut und Todesfall an Unterstützungsleistungen ausgerichtet wird und nicht den Charakter einer periodischen Leistung oder einer Rente hat, ist ebenfalls unpfändbar.

**Frau X verdient 367 Franken und wird monatlich von der Sozialhilfe mit 1'126 Franken unterstützt. Das Betreibungs- und Konkursamt Berner Oberland pfändet 393 Franken. Das Bundesgericht greift von Amtes wegen ein und bezeichnet die Pfändung als nichtig, soweit sie 367 Franken übersteigt.<sup>9</sup>**

Renten und andere periodische Leistungen hingegen sind wie Einkommen, d.h. beschränkt pfändbar.

## 8 Entschädigungen für Körperverletzung (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG)

Renten, Kapitalabfindungen und andere Leistungen, welche der betriebenen Person als Entschädigung für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder als Entschädigung für die Tötung eines Angehörigen ausbezahlt werden, können nicht gepfändet werden, soweit sie als Genugtuung, Ersatz für Heilungskosten oder für die Anschaffung von Hilfsmitteln dienen. Wird mit diesen Leistungen aber Erwerbsausfall entschädigt, so sind sie neu «beschränkt pfändbar»: Sie sind mit andern Worten pfändbar wie Lohn; der Betrag, der das Existenzminimum übersteigt, kann gepfändet werden. Sofern statt einer Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt wird, so muss sie in eine Rente umgerechnet werden. Nur der Teil, der von der Rente gepfändet werden könnte, ist pfändbar.

Gegenstände, die mit absolut unpfändbaren Entschädigungen finanziert worden sind, können auch nicht gepfändet werden. Allerdings muss der direkte Zusammenhang zwischen der Leistung und dem Erwerb dieser Gegenstände bewiesen werden können. BGE 82 III 81 postuliert, «dass Gegenstände, die der Schuldner aus der ihm zustehenden Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung erworben haben will, nur dann als unpfändbar gelten können, wenn liquid ist, dass die fraglichen Gegenstände aus jener Entschädigung erworben wurden, d.h. wenn diese auf geradem Wege, der sich anhand klarer Belege Schritt für Schritt genau befolgen lässt, in die als unpfändbar beanspruchten Gegenstände umgesetzt worden sind» (Zitiert nach Fritzsche/Walder, Band I, S. 329, FN 64).

---

<sup>9</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.68/2005 vom 20. Juli 2005

## 9 Zum Teil Leistungen der Militärversicherung (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG)

Auch bei den Leistungen der Militärversicherung differenziert das SchKG (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG):

- Absolut unpfändbar sind die Entschädigungen für Sachschaden, der Anspruch auf Krankenpflege, der Anspruch auf Zulagen, die Integritätsrenten, die Beiträge an Selbständigerwerbende, die Bestattungsentschädigungen und die Genugtuungsleistungen.
- Beschränkt pfändbar sind das Krankentaggeld, die Invalidenrente<sup>10</sup>, die Hinterlassenenrente, der Rentenanspruch bei Nachfürsorge und Abfindungssummen für Leistungen, die beschränkt pfändbar wären.

## 10 Zum Teil Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG)

Was die Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz angeht, muss differenziert werden:

- Absolut unpfändbar sind nach wie vor die Ansprüche auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen, Integritätsentschädigung und die Hilflosenentschädigung.
- Die Taggelder, die Invalidenrenten<sup>11</sup> (beziehungsweise Abfindungssummen) und die Hinterlassenenrenten (beziehungsweise Abfindungssummen) sind neu beschränkt pfändbar, das heisst pfändbar wie Lohn.

## 11 AHV- und Invalidenversicherungsrenten, Ergänzungsleistungen und Leistungen der Familienausgleichskassen (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG)

Folgende Leistungen der Sozialversicherungen sind **absolut unpfändbar**:

- **AHV- und IV-Renten nach AHV- und IV-Gesetz** (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG und Art. 50 IVG). IV-Renten der 2. Säule (also IV-Renten der Pensionskassen) und Taggelder der Invalidenversicherung (IV) sind dagegen beschränkt pfändbar wie Lohn (BGE 130 III 400). In der Lehre wird teilweise die Ansicht vertreten, angesparte AHV-Renten seien pfändbar (was nicht richtig sein kann). Das Bundesgericht hat auch schon erwogen, dass die Berufung auf die Unpfändbarkeit der AHV-Rente dann einen offenbaren Rechtsmissbrauch darstellen könne, wenn die Schuldnerin «auf grossem Fusse» lebe.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.60/2003 vom 21. Mai 2003

<sup>11</sup> BGE 134 III 182 (in französischer Sprache); Bundesgerichtsentscheid 5A\_16/2010 vom 16. März 2010; Bundesgerichtsentscheid 5A\_631/2007 vom 18. Dezember 2007 (in französischer Sprache)

<sup>12</sup> Bundesgerichtsentscheid 5A\_926/2017 vom 6. Juni 2018 (in französischer Sprache)

- Eine österreichische Alterspension ist nach Erkenntnis des Bundesgerichts beschränkt pfändbar (wie Lohn)<sup>13</sup>, eine liechtensteinische hingegen absolut unpfändbar (wie die schweizerische AHV).<sup>14</sup> Nur im Fall, «dass die liechtensteinische AHV-Rente unter Anrechnung der in der Schweiz bezogenen AHV-Teilrente und gegebenenfalls allfälliger weiterer unpfändbarer ausländischer Altersgrundrenten den Betrag der schweizerischen maximalen AHV-Rente übersteigt», müsse ein Vorbehalt angebracht werden; «in einer solchen Situation könnte sich ein Schuldner für den darüber hinausgehenden Betrag nicht auf einen absoluten Schutz vor Pfändung berufen»<sup>15</sup>.
- **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV** (Art. 12 ELG);
- **Leistungen der Familienausgleichskassen** (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG).

## 12 Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG)

Solange diese Ansprüche nicht fällig werden, hat die versicherte Person bloss eine Anwartschaft auf die Leistung. Erst wenn sie fällig werden, wird der Anspruch pfändbar.

Ein Grundstück, welches mit BVG-Geldern erworben worden ist, kann gepfändet werden.

**Am 6. Mai 2003 verlangte X von der Pensionskasse die Auszahlung seines Freizügigkeitsguthabens, weil er zu 100 Prozent invalid geworden sei. Da die Voraussetzungen für die Auszahlung gegeben waren, wurde das Guthaben sofort fällig – und damit auch pfändbar. Am 29. April 2004 wurde auf Gesuch der Ehefrau des X ein Arrestbefehl ausgestellt, mit dem das Guthaben arrestiert werden sollte<sup>16</sup>. Am gleichen Tag widerrief X sein Auszahlungsbegehren per Fax und per Post. Es ging ihm dabei, wie das Bundesgericht feststellte, einzig darum, die Arrestlegung für Unterhaltsansprüche seiner Ehefrau zu verhindern. Das war rechtsmissbräuchlich. Seine Forderung gegen die Pensionskasse blieb fällig und war damit arrestierbar. Es war allerdings nicht voll pfändbar. Das Betreibungsamt musste das Kapital in eine Rente umrechnen und konnte nur den Betrag arrestieren, der das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Schuldners überschritt.<sup>17</sup>**

## 13 Zum Teil Lebensversicherungen

Ansprüche aus einer Lebensversicherung können nur dann gepfändet werden, wenn die Begünstigung weder den Ehegatten noch Nachkommen betrifft und wenn sie widerruflich ist. In allen anderen Fällen sind sie grundsätzlich unpfändbar.

---

<sup>13</sup> BGE 130 III 400; Bundesgerichtsentscheid 7B.41/2004 vom 17.05.2004; BGE 134 III 608

<sup>14</sup> BGE 143 III 385

<sup>15</sup> BGE 143 III 385 E. 4.6

<sup>16</sup> Mehr zum Arrest siehe hier: [www.schuldeninfo.ch/files/documents/stichwoerter/arrest.pdf](http://www.schuldeninfo.ch/files/documents/stichwoerter/arrest.pdf).

<sup>17</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.22/2005 vom 21. April 2005; ferner Bundesgerichtsentscheid 7B.131/2002 vom 4. Oktober 2002 (auszugsweise publiziert in BGE 128 III 467)



Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so kann der Versicherungsanspruch in der Betreuung gegen den Versicherungsnehmer nicht gepfändet werden (Art. 79 Abs. 2 VVG).

Werden durch eine Lebensversicherung der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Nachkommen begünstigt, so ist der Anspruch unpfändbar (Art. 80 VVG). Sie treten, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, an Stelle des Versicherungsnehmers in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein, sobald ein Verlustschein ausgestellt wird oder der Konkurs über den Versicherungsnehmer eröffnet wird (Art. 81 VVG).

Das Bundesgericht hat in der «Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen (SR 281.51)» eine sehr komplexe Regelung des Ausschlusses, beziehungsweise Einbezugs von Lebensversicherungsansprüchen in die Zwangsvollstreckung aufgestellt. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Begünstigung mit einer Klage anzufechten.

## 14 Das Arbeitsentgelt des Gefangenen (Art. 92 Abs. 4 SchKG und Art. 83 Abs. 2 StGB)

Das Pekulium, das heisst, was der Strafgefangene als Arbeitsentgelt bekommt, ist unpfändbar (und auch nicht abtretbar). Das gilt auch nach der Entlassung aus der Anstalt für die Rücklage, die aus dem Arbeitsentgelt gebildet worden und dem Straffentlassenen ausbezahlt worden ist.

## 15 Weitere Unpfändbarkeiten

Ferner sind unpfändbar:

- Nahrungs- und Feuerungsmittel für zwei Monate (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG),
- das Stammrecht von Leibrenten (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 7 SchKG),
- Ansprüche der gebundenen Selbstvorsorge («Säule 3a») vor Fälligkeit,
- Vermögenswerte eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Zentralbank, die hoheitlichen Zwecken dienen Art. 92 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG)
- Ausländische Kulturgüter, welche für eine Ausstellung in die Schweiz gebracht worden sind, können nicht gepfändet werden, sofern der Bund eine Rückgabegarantie gemäss Kulturgütertransfergesetz erteilt hat.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (SR 444.1) Art. 14: „Die Rückgabegarantie bewirkt, dass Private und Behörden keine Rechtsansprüche auf das Kulturgut geltend machen können, solange sich das Kulturgut in der Schweiz befindet.“